

Diese Regelung betrifft Mängel an Abscheideranlagen, die sich auf die Überhöhung gegenüber dem Zulauf und den Schutz gegen Rückstau beziehen. Es wird eine Klassifizierung der Mängel für Bestands- und Neuanlagen in Hamburg gegeben.

GI-Berichte, in denen erhebliche Mängel festgestellt werden, sind vom Fachkundigen der zuständigen Behörde weiterzuleiten.

Mängelklassifizierung bei Abweichungen von den gültigen Normen für Fettabscheider DIN 4040-100:2016 und für Leichtflüssigkeitsabscheider DIN 1999-100:2016

Neuanlagen: Abscheideranlagen, die ab dem 01.04.2017 eingebaut wurden

Bestandsanlagen: Abscheideranlagen, die vor dem 01.04.2017 eingebaut wurden

Fettabscheider

Bei Neubauten sind die Regelungen der DIN 4040-100 einzuhalten.

Unabhängig davon gelten für Generalinspektionen die folgenden Mängelklassifizierungen.

Neu- und Bestandsanlagen:

- **Geringfügiger Mangel:** Der Ruhewasserspiegel befindet sich unterhalb der Rückstauenebene und der niedrigste Schachtdeckel der Abscheideranlage befindet sich oberhalb der Rückstauenebene.
- **Erheblicher Mangel:** Der niedrigste Schachtdeckel der Abscheideranlage befindet sich unterhalb der Rückstauenebene.

In den GI-Bericht ist folgender Hinweis für den Betreiber aufzunehmen:

„Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die Rückstauenebene nicht eingehalten ist. Im Rückstaufall kann damit fetthaltiges sowie häusliches Abwasser aus dem Schachtdeckel der Abscheideranlage austreten und hygienische Probleme erzeugen.“

In diesem Fall wird der erhebliche Mangel von der zuständigen Behörde nicht weiterverfolgt.

Leichtflüssigkeitsabscheider

Bestandsanlagen:

- **Kein Mangel:** Der niedrigste Zulauf der Abscheideranlage (z. B. niedrigster Ablauf der zu entwässernden Fläche) befindet sich oberhalb der Rückstauenebene **und** der niedrigste Schachtdeckel der Abscheideranlage befindet sich oberhalb der Rückstauenebene **und** die Überhöhung gegenüber dem Zulauf (alternativ Warnanlage) ist eingehalten.

- **Geringfügiger Mangel:** Der niedrigste Zulauf der Abscheideranlage (z. B. niedrigster Ablauf der zu entwässernden Fläche) befindet sich unterhalb der Rückstauenebene **und** der niedrigste Schachtdeckel der Abscheideranlage befindet sich oberhalb der Rückstauenebene **und** die Überhöhung gegenüber dem Zulauf ist eingehalten. In den GI-Bericht sollte ein Hinweis für den Betreiber aufgenommen werden, dass die Anlage nicht der gültigen Norm entspricht.
- **Erheblicher Mangel:** Die Überhöhung gegenüber dem Zulauf ist nicht eingehalten und / oder der niedrigste Schachtdeckel der Abscheideranlage befindet sich unterhalb der Rückstauenebene.

Neuanlagen:

- **Geringfügiger Mangel:** Die Überhöhung gegenüber dem Zulauf ist eingehalten, aber keine Warnanlage vorhanden.
- **Erhebliche Mängel:**
 - Die Überhöhung gegenüber dem Zulauf (alternativ Warnanlage) ist nicht eingehalten,
 - die Überhöhung gegenüber der Rückstauenebene ist nicht eingehalten,
 - der niedrigste Zulauf der Abscheideranlage (z. B. niedrigster Ablauf der zu entwässernden Fläche) befindet sich unterhalb der Rückstauenebene.

Die Rückstauenebene ist beim Gefällesiel die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe beziehungsweise Gehweghöhe an der Anschlussstelle der Sielanschlussleitung an das jeweilige Siel, beim Drucksiel die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gilt die zu erwartende Höhe des Hochwasserstands als Rückstauenebene für die Schmutzwasserbeseitigung. Das jeweils höhere Maß ist anzusetzen.

Ist die Höhe des Schachtdeckels vom Übergabeschacht (auf dem Grundstück) an der Anschlussstelle unter der Rückstauenebene, so ist die anzusetzende Rückstauenebene für den Einzelfall zu ermitteln. Das Einhalten der Rückstauenebene kann durch eine Abwasserhebeanlage sichergestellt werden